

## **Satzung**

der Gemeinde Badenweiler zum Schutz von Grünbeständen  
in der Gemeinde Badenweiler und ihren Ortsteilen  
(Baumschutzsatzung) vom 17. August 1992

Aufgrund von §§ 25, 58 Abs. 6 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 06. Juni 1983 (GBl. S. 199), durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzes (Biotopschutzgesetz) vom 19. November 1991 (GBl. S. 701) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17. August 1992 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Schutzgegenstand

- (1) Auf dem Gebiet der Gemeinde Badenweiler und ihren Ortsteilen werden folgende Grünbestände außerhalb des Waldes unter Schutz gestellt:
1. Alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Ein Stammumfang von 60 cm gilt für Eiben, 50 cm für Zypressengewächse, Buchsbaum, Maulbeerbaum, Katsurabaum, Judasbaum, Falschen Christudorn, Rotdorn, Mehlbeere und Stechpalme;
  2. Baumreihen und Baumgruppen mit mehr als 4 Bäumen, deren Einzelstammumfang mindestens 50 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden erreicht;
  3. Ersatzpflanzungen gemäß § 7 der Satzung ohne Berücksichtigung des Stammumfanges.
- (2) Von den Obstbäumen fallen nur unter den Schutz: Walnuss- und Birnbäume, Speierling und Esskastanien außerhalb von Erwerbsobstanlagen und Baumschulen.
- (3) Die weitergehenden Beschränkungen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie für Naturdenkmale bleiben unberührt.

### § 2

#### Wesentlicher Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Grünbestände zur

- Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes,
- Sicherung von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,
- Sicherung und Verbesserung des Klimas,
- Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes.

### § 3

#### Verbote

- (1) Es ist verboten, die unter § 1 genannten Grünbestände zu entfernen oder zu verändern. Dies gilt auch für Handlungen, die die geschützten Grünbestände in ihrem Bestand beeinträchtigen. Hierzu zählen insbesondere Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenverdichtungen, Oberflächenbefestigungen im Wurzelbereich sowie chemische Einwirkungen, z.B., durch Salze, Säuren, Laugen, Öle, Herbizide und mechanische Beschädigungen.
- (2) Die Verbote gelten nicht für Bäume in Baumschulen und Gärtnereien.

### § 4

#### Zulässige Handlungen

##### Unberührt bleiben

1. Die ordnungsgemäße Nutzung der Grünbestände, gestalterische Maßnahmen zur ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die zur Pflege und Erhaltung der Grünbestände dienen;
2. gebotene Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und
3. gebotene Maßnahmen zur Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen.

### § 5

#### Erlaubnisse und Befreiungen

- (1) Die nach § 3 verbotenen Handlungen können auf Antrag erlaubt werden, wenn im Einzelfall der wesentliche Schutzzweck der Satzung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Von den Verboten der Satzung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.
- (3) Eine Befreiung kann insbesondere erteilt werden, wenn

1. der Eigentümer oder sonstige Berechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts, eines Bebauungsplanes oder eines genehmigten Bauvorhabens berechtigt oder verpflichtet ist, den Grünbestand zu entfernen oder zu verändern,
  2. von dem Grünbestand Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen, die nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
  3. der Grünbestand krank und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (4) Die Erlaubnis und die Befreiung können unter Auflagen oder Bedingungen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Dabei kann eine angemessene Sicherheitsleistung unter entsprechender Anwendung von § 12 Abs. 3 NatSchG verlangt werden.

## § 6

### Schutz und Pflegemaßnahmen

- (1) Die geschützten Grünbestände sind so zu pflegen und in ihren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass der Fortbestand und die Leistungsfähigkeit langfristig gesichert bleiben.
- (2) Im übrigen sind die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten von Grundstücken verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 NatSchG zu dulden.

## § 7

### Ersatzpflanzungen

Bei Eingriffen in die geschützten Grünbestände, die zu einer Bestandsminderung führen, kann die Gemeinde Ersatzpflanzungen verlangen.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 25 Abs. 5 Satz 1 NatSchG in Verbindung mit § 3 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Grünbestände entfernt oder verändert oder nach § 3 der Satzung verbotene Handlungen vornimmt, durch die geschützte Grünbestände in ihrem Bestand beeinträchtigt werden.

§9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Badenweiler, den 17. August 1992

Der Bürgermeister:

Engler